

Beiträge zur Pflegeversicherung

Berücksichtigung von Kindern

Seit 1. Juli 2023 wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung nach der Kinderzahl differenziert. Die Differenzierung dient der Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 zur gebotenen Berücksichtigung des Erziehungsaufwands von Eltern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung. Hierfür wird der Kinderlosenzuschlag, der bislang schon von Mitgliedern ohne Elterneigenschaft zu zahlen war, um 0,25 Beitragssatzpunkte auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben. Eltern mit mehreren Kindern werden ab dem zweiten bis zum fünften Kind mit einem Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Zu den Eltern im Sinne dieser Regelung zählen neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stiefeltern und Pflegeeltern. Für die Anerkennung der Elterneigenschaft von Adoptiveltern und Stiefeltern sind Besonderheiten zu beachten.

Berücksichtigungsfähig sind Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Als berücksichtigungsfähig gelten somit auch Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres verstorben sind.

Differenzierung der Beitragssätze zur Pflegeversicherung:

Anzahl Kinder	Beitragssatz in %	AN-Anteil in %	AG-Anteil in %
Keine Kinder	4,00	2,30	1,70
1 Kind oder alle Kinder über 25 Jahre	3,40	1,70	1,70
2 Kinder unter 25 Jahre	3,15	1,45	1,70
3 Kinder unter 25 Jahre	2,90	1,20	1,70
4 Kinder unter 25 Jahre	2,65	0,95	1,70
5 Kinder und mehr unter 25 Jahre	2,40	0,70	1,70

AN: Arbeitnehmer --- AG: Arbeitgeber

Weitere [Informationen](#) gibt der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV-Spitzenverband) u.a. in seinem [Merkblatt](#) zur Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Zeiten ab dem 01.07.2023 sowie grundsätzliche [Hinweise](#) zur Differenzierung der Beitragsätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 11. Juli 2023.

Für die Berücksichtigung des Beitragsabschlags in zutreffender Höhe bei der Entgeltabrechnung teilen Sie die folgenden Daten des (noch) zu berücksichtigenden Kindes mit und legen einen Nachweis für die Elterneigenschaft vor:

- Vor- und Nachname des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Kindschaftsverhältnis (leiblich, Stiefkind, Adoptivkind oder Pflegekind)

Nachweise der Elterneigenschaft bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern
Geburts- oder Abstammungsurkunde
Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamts
Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamts
Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
Adoptionsurkunde
Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Familienkasse
Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid
Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
Einkommensteuerbescheid mit Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags
Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines Kinderfreibetrags)
Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines Kinderfreibetrags)
Sterbeurkunde des Kindes
Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
Nachweise der Elterneigenschaft bei Stiefeltern und Pflegeeltern
Informationen auf Seite 29 ff. in den Hinweisen des GKV-Spitzenverbandes